**Zeitschrift:** Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

**Band:** 54 (1976)

Heft: 1

**Rubrik:** Sie fragen - wir antworten

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

den Franken. Aber 1978 werden wir, wenn der Fonds bis dahin unter 10 Milliarden absinkt, in eine kritische Zone kommen, weil dann die Einhaltung der gesetzlichen Vorschrift gefährdet ist, wonach das Fondsvermögen mindestens die Höhe einer Jahresausgabe haben soll. Es hängt natürlich auch von der Entwicklung auf der Ausgabenseite ab, wann dieser kritische Punkt erreicht wird.

Für 1976 hat die AHV-Kommission kürzlich dem Bundesrat den Antrag gestellt, auf eine Rentenanpassung an die Teuerung zu verzichten. Wann kommt die nächste Rentenerhöhung?

Auf den 1. Januar 1977 wird es sicher eine Rentenanpassung an die Teuerung geben. 1975 und 1976 dürfte die Geldentwertung, wenn die Ruhe an der Preisfront anhält, zusammen etwa 6 bis 7 % ausmachen. Wenn in manchen Stellungnahmen die Empfehlung der AHV-Kommission auf Verschiebung der Rentenerhöhung kritisiert wird, so ist immerhin daran zu erinnern, dass in der Geschichte der AHV noch niemals ein Teuerungsausgleich von weniger als 8 % vorgenommen worden ist.

1978 ist die 9. AHV-Revision fällig. Wird sie wie die 8. Revision eine substantielle Verbesserung der Renten bringen?

Allgemeine Rentenverbesserung wird sie kaum mehr bringen. Bei der 9. AHV-Revision liegt der Hauptakzent eindeutig auf der Sicherung des bisher Erreichten. Es muss eine neue Lösung für die Beiträge der öffentlichen Hand gefunden werden, die für Bund und Kantone tragbar, anderseits aber auch für die AHV zumutbar ist. Auch wenn der Bundesbeitrag wieder auf die früheren 15 % der Ausgaben erhöht wird, klafft noch immer eine Finanzierungslücke von einer halben Milliarde. Wir prüfen daher neben neuen Einnahmen wie einer Ausdehnung der Beitragspflicht auch Sparmöglichkeiten, z. B. den Abbau von Ueberversicherungen und die Entfernung gewisser sozial-politischer «Fettpölsterchen». Es muss aber deutlich hervorgehoben werden, dass es bei den Einsparungen auf keinen Fall um den Abbau bisheriger Grundleistungen geht.»

## Sie fragen – wir antworten

Ich möchte Sie auch einmal etwas fragen wegen meiner AHV. Ich habe einen Vetter, der wie ich auf einem kleinen Gütlein schwer gearbeitet und hie und da auch Gelegenheitsarbeiten verrichtet hat. Jetzt bekommt er aber viel mehr Geld als ich von der AHV-Kasse. Kann ich wohl anfragen, ob es mit rechten Dingen zugeht, ich erhalte die Rente seit vier Jahren.

Freundlich grüssend

Herr R. K.

Die ordentlichen AHV-Renten bemessen sich nach der Höhe des durchschnittlichen Jahreseinkommens aus allen Beitragsjahren. Zur Anpassung an das heutige Lohnniveau wird dieser Jahresdurchschnitt auf 240 Prozent aufgewertet. Sollten Sie aber aus verschiedenen Gründen zeitweise keine Beiträge bezahlt haben, so ist auch Ihr Rentenanspruch kleiner.

Im Falle Ihres Vetters muss angenommen werden, dass er durch seine Nebenbeschäftigungen besser verdient hat und entsprechend mehr AHV-Beiträge für ihn abgerechnet worden sind. Wegen des dadurch erzielten höheren durchschnittlichen Jahreseinkommens erhält er heute mehr AHV-Rente als Sie.

Obwohl bei den AHV-Instanzen Berechnungsfehler relativ selten vorkommen, sollten die Angaben auf der Rentenverfügung (massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen/anrechenbare Beitragsdauer) sorgfältig durchgelesen werden. Bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit einer Verfügung kann jeder Versicherte innert 30 Tagen nach Erhalt der Zustellung Beschwerde bei der zuständigen Rekursinstanz, einreichen. Jede AHV-Verfügung trägt den Vermerk «Bitte Rückseite beachten», dort steht die sogenannte Rechtsmittelbelehrung, die Sie unbedingt auch lesen sollten. Denn eine Nichtbeachtung der Frist wegen Ihrer Unaufmerksamkeit lässt keinen Rekurs mehr zu.

W. S., AHV-Zweigstelle Zürich